

Betreff: Integrationsleistungen

Hier: Zuständigkeit bei Rechtskreis- oder Ortswechsel (Umzug)

1. Ausgangslage

Fragen nach der sachlichen bzw. örtlichen Zuständigkeit stellen sich in der Regel für beantragte oder bewilligte Leistungen, wenn sich entweder die zuständige Trägerschaft aufgrund des Auslaufens des Arbeitslosengeldbezuges (=Rechtskreiswechsel) oder eines Ortswechsels während des laufenden Bezuges von Leistungen nach dem SGB II (Umzugs) ändert. Für solche Fälle gelten die folgenden Regelungen:

2. Rechtskreiswechsel

Bei einem Rechtskreiswechsel ist zu unterscheiden, ob die Leistungen im Wege eines Dauerverwaltungsaktes bewilligt wurden oder nicht.

a. Dauerverwaltungsakte

Bei einem Dauerverwaltungsakt wie beispielsweise der Einstiegsqualifizierung

führt der Rechtskreiswechsel dazu, dass die von der zuständigen Agentur für Arbeit getroffene Entscheidung rechtswidrig wird und von dort nach § 48 SGB X aufzuheben ist. Eine Verpflichtung der Jobcenter Wuppertal AöR, die Leistung fortzuführen, besteht nicht. Jedoch ist bei erfolgtem Rechtskreiswechsel ein zeitnahes Erstgespräch mit dem Kunden/der Kundin durchzuführen mit dem Ziel, die im SGB III begonnenen Integrationsbemühungen möglichst nahtlos fortzusetzen.

Auf die Rechtmäßigkeit des Eingliederungszuschusses hat der Rechtskreiswechsel hingegen keinen Einfluss, da es sich um eine Arbeitgeberleistung handelt. Diese Leistung ist von der Bundesagentur für Arbeit fortzuführen.

b. Entscheidungen, die keine Dauerverwaltungsakte sind

Bei Verwaltungsakten, die nicht als Dauerverwaltungsakte anzusehen sind, kommt es für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nur auf den Zeitpunkt der Entscheidung an. Bei einem Verwaltungsakt, der kein Dauerverwaltungsakt ist, bspw.

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (FbW),
- Vermittlungsbudget,
- eingelöster AVGS,

bleibt die Agentur für Arbeit, die die Leistung bewilligt hat, an die Entscheidung gebunden und damit zuständig.

Hat die Agentur für Arbeit jedoch lediglich eine Zusicherung erteilt, einen bestimmten Verwaltungsakt zu erlassen, bspw. einen

- Bildungsgutschein oder
- einen noch nicht eingelösten AVGS

ist sie an die Zusicherung bei einem Rechtskreiswechsel nicht gebunden (§ 34 Abs. 3 SGB X).

3. Ortswechsel innerhalb des laufenden Leistungsbezuges (Umzug)

Beim Ortswechsel aufgrund eines Umzuges in eine andere Stadt sind verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden.

a. Umzug vor Leistungsbewilligung

Zieht ein Antragsteller bzw. eine Antragsstellerin auf Eingliederungsleistungen vor der endgültigen Entscheidung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende, kann das Jobcenter Wuppertal gem. § 2 Abs. 2 SGB X über den Antrag entscheiden, wenn es unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

b. Ortswechsel bei Entscheidungen über Eingliederungsleistungen, die kein Dauerverwaltungsakt sind

Bei einem Verwaltungsakt, der kein Dauerverwaltungsakt ist, vor allem

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (FbW),
- Vermittlungsbudget,
- eingelöster AVGS,

kommt es zu keinem Zuständigkeitswechsel. Daher bleibt die Jobcenter Wuppertal AöR an die Entscheidung „gebunden“ und muss diese ausfinanzieren. Hintergrund ist, dass gem. § 42 SGB X ein Verwaltungsakt nicht allein mit der Begründung aufgehoben werden kann, dass sich die örtliche Zuständigkeit geändert hat. Daher bleibt das Jobcenter Wuppertal auch örtlich zuständig, wenn es sich um keinen Dauerverwaltungsakt handelt.

c. Ortswechsel bei Eingliederungsleistungen, die im Wege eines Dauerverwaltungsaktes bewilligt wurden

Bei einem Dauerverwaltungsakt, wie

- Einstiegsqualifizierung,
- Einstiegs geld,

kommt es zu einem Zuständigkeitswechsel. Gem. § 2 Abs. 3 SGB X sind die Leistungen so lange weiter durch das Jobcenter Wuppertal zu erbringen, bis das andere Jobcenter diese fortsetzt. Gleichzeitig besteht für das Jobcenter Wuppertal ein Erstattungsanspruch.

Die Zuständigkeit bei einem Dauerverwaltungsakt wechselt aber nur, wenn die Person im Leistungsbezug bleibt. Bleibt die Person nicht im Leistungsbezug, wechselt die Zuständigkeit nicht.

Die Zuständigkeit wechselt ebenfalls nicht beim Eingliederungszuschuss. Denn der Umzug hat keinen Einfluss auf die Fördervoraussetzung. Es handelt sich um eine Arbeitgeberleistung. Daher bleibt das alte Jobcenter zuständig.

d. Ortswechsel nach Erteilung eines AVGS bzw. Bildungsgutschein

An einen AVGS oder einen Bildungsgutschein ist das Jobcenter Wuppertal hingegen nicht mehr gebunden, falls die Person umzieht, bevor der AVGS oder der Bildungsgutschein eingelöst worden ist.

Degener
FBL3